

Schutz konzept

der TG FRIESEN
Klafeld-Geisweid 1889 e.V.

Impressum

TG FRIESEN Klafeld-Geisweid 1889 e.V.
Schießbergstraße 28
57078 Siegen-Geisweid
Telefon: 0271/890 28 28
webmaster@tg-friesen.de

Zeichenerklärung

-  zurück zur Inhaltsübersicht
-  eine Seite vor
-  eine Seite zurück
-  Verlinkung auf eine Website



Inhalt

1. Leitbild des Vereins	4
1.1. Zielsetzung des Konzeptes	5
1.2. Definitionen	5
2. Risikoanalyse	7
3. Präventive Maßnahmen	8
3.1. Satzungsänderungen	8
3.2. Ansprechpartner	9
3.3. Personalauswahl	10
3.4. Erweitertes Führungszeugnis	11
3.5. Selbstverpflichtungserklärung	12
3.6. Ehrenkodex	12
3.7. Verhaltensleitfaden und Maßnahmen für Übungsleitende	12
3.8. Regelmäßige Schulung der Übungsleitenden	17
3.9. Partizipation von Kindern und Jugendlichen am Präventionsprogramm	18
3.10. Öffentlichkeitsarbeit und Information der Vereinsmitglieder	18
3.11. Mitgliedschaft im Qualitätsbündnis	19
4. Interventions- und Handlungsleitfaden	20
4.1. Aufgaben der Ansprechpartner	22
4.2. Ermittlung des Sachverhaltes und Dokumentation	22
4.3. Einleitung von Sofortmaßnahmen	24
4.4. Gremienarbeit, Einschaltung externer Hilfen / Stellen,Netzwerkarbeit	26
4.5. Grundsätze des Verfahrens	28
4.6. Elterninformation und Öffentlichkeitsarbeit	28
4.7. Rehabilitation	29
5. Qualitätssicherung	30
6. Anhänge, Downloads	30
Anhang I: Evaluationsbogen	
Anhang II: Ehrenkodex des Landessportbundes NRW	
Anhang III: Antrag auf Erstellung eines erweiterten Führungszeugnisses (eFZ)	
Anhang IV: Selbstverpflichtungserklärung	
Anhang V: Verhaltensleitfaden	
Anhang VI: Maßnahmenkatalog zur Vermeidung von Gefahrensituationen	
Anhang VII: Dokumentationsbogen	

Unsere Vision ist, möglichst viele junge aber auch ältere Menschen für Sport und Bewegung zu begeistern. Gemeinsam arbeiten wir im Ehrenamt – jede*r auf seine*ihre Art, mit seinen*ihren Stärken, mit Erfahrung, Kreativität und Leidenschaft für den Sport – engagiert und konsequent für die Umsetzung und Verwirklichung folgender Werte und Grundsätze:

- Grundlage unseres Handelns ist die Wertschätzung aller Menschen gleichermaßen und das Ausschließen jeglicher Gewalt. Die gesellschaftliche Vielfalt im und durch den Sport unabhängig von Kultur, Alter, Geschlecht, körperlicher Voraussetzung, sexueller Identität, Behinderung und Religion (Weltanschauung) soll im sportlichen Miteinander als positiv erfahren und gefördert werden.
- Respektvolles, faires, tolerantes und zuverlässiges Miteinander sind fester Bestandteil unserer Arbeit und unserer Entscheidungen.
- Es ist uns ein besonderes Anliegen, Selbstbewusstsein sowie eigenverantwortliches Handeln zu fördern, um so die persönliche Entwicklung junger Menschen zu stärken und Perspektiven zu eröffnen. Ein wesentliches damit verbundenes Ziel ist, Verantwortung zu übertragen und zu Teilhabe und Engagement zu motivieren.
- Ein wesentlicher Baustein unserer Bemühungen ist die Entwicklung bzw. Einbindung zeitgemäßer, innovativer Projekte und Konzepte mit und für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, um so den Kinder- / Jugend- und Erwachsenensport gleichermaßen zu fördern.

Basierend auf diesen Grundsätzen hat der Vorstand der TG FRIESEN mit Wirkung vom 02.05.2023 das vorliegende Präventionskonzept zum Schutz vor interpersoneller / sexualisierter Gewalt in unserem Verein beschlossen. Das Wohlergehen aller Vereinsmitglieder*innen liegt uns

sehr am Herzen. Deshalb bekennen wir uns klar zu einem sicheren und gewaltfreien Sport, bei dem insbesondere Kinder und Jugendliche in ihrer sportlichen und persönlichen Entwicklung unterstützt und begleitet werden. Wir verurteilen übergreifiges Verhalten und Machtmissbrauch sowie jegliche Art von Diskriminierung aufs Schärfste und sehen uns in originärer Verantwortung, den optimalen Schutz aller Personen in unseren bestehenden Strukturen bestmöglich sicherzustellen. Im Rahmen dieser Zielvorgabe sehen wir uns in der Verantwortung, sämtliche uns zur Verfügung stehenden Möglichkeiten auszuschoöpfen, jegliche Form interpersoneller / sexualisierter Gewalt zu verhindern und den Betroffenen jederzeit helfend zur Seite zu stehen.

Zielsetzung des Konzeptes

Für gewaltvolle oder sexualisierte Grenzüberschreitungen gegenüber uns anvertrauten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen gibt es in unseren Reihen keine Akzeptanz. Mit diesem Konzept soll erreicht werden, solcherart Übergriffe so weit wie möglich zu verhindern, indem wir aufmerksam hinschauen und präventiv vorbeugen, um bei Bedarf angemessen Handeln zu können. Es gilt ein schützendes Umfeld zu schaffen, welches potentielle Täter abschreckt und Betroffene zum Reden ermutigt. Eine solche Kultur der Aufmerksamkeit und Achtsamkeit setzt voraus, dass wir uns Zeit nehmen für die Anliegen der Kinder und Jugendlichen und alle Vereinsmitglieder mit Respekt behandeln.

Definitionen

Zur grundlegenden Klärung der verwendeten Begrifflichkeiten wurden für dieses Schutzkonzept folgende Definitionen von interpersoneller und sexualisierter Gewalt zugrunde gelegt

1.2.1. Interpersonelle Gewalt

Der Begriff der interpersonellen Gewalt bezieht sich auf das gewalttätige Verhalten einer oder mehrerer Personen gegenüber einer / mehrerer anderer Personen. Interpersonelle Gewalt wird beispielsweise nach Kruttschnitt (1994) durch drei Elemente gekennzeichnet:

- Verhaltensweisen einer oder mehrerer Personen, die zu einer körperlichen oder psychischen Schädigung führen, diese androhen oder versuchen. Die Gewalttat an sich muss demnach nicht tatsächlich ausgeführt werden oder erfolgreich sein.
- Intention körperlicher Schädigung (ausgeschlossen wird somit Fahrlässigkeit und Rücksichtslosigkeit).
- Vorhandensein einer oder mehrerer Personen (Opfer), gegen die sich die Verhaltensweisen richten (Scheithauer, 2003).

1.2.2. Sexualisierte Belästigung / sexualisierte Gewalt

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG § 3 Begriffsbestimmungen) spricht von sexueller Belästigung bzw. sexueller Gewalt und definiert diese als rechtswidriges Verhalten bzw. Straftatbestand.

Eine „sexuelle Belästigung“ liegt dann vor, wenn ein unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten bewirkt, dass die Würde einer anderen Person verletzt wird, insbesondere wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird. Dies kann z. B. durch sexuell bestimmte sowie durch unerwünschtes Zeigen oder sichtbares Anbringen von pornografischen Darstellungen erreicht werden. Konkrete Formen der sexualisierten Diskriminierung sind beispielsweise:

- anzügliche, zweideutige oder abwertende Bemerkungen
- aufdringliche Blicke
- sexistische Bemerkungen oder Witze
- Belästigung über Telefon, E-Mail oder WhatsApp

- Nachpfeifen
- unnötiges Nahekommen, unerwünschter Körperkontakt
- unerwünschte Einladungen mit eindeutiger Absicht
- obszöne Zeichen oder Gesten

Formen „sexualisierter Gewalt“ sind (gewaltvolle) Handlungen mit geschlechtlichem Bezug ohne Einwilligung bzw. Einwilligungsfähigkeit des Betroffenen wie sexuelle Nötigung, Vergewaltigung und sexueller Missbrauch von Kindern.

Neben den unterschiedlichen Formen von Gewalt (körperlich, psychisch, sexualisiert) gibt es auch unterschiedliche Ausprägungen von Gewalt. In diesem Schutzkonzept wird zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und Straftatbeständen unterschieden.

←
vgl. Zentrales Gleichstellungsbüro der Universität Bonn

2. Risikoanalyse

Der Sportverein, seine Vereinsmitarbeitenden und Mitglieder bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes. Wir treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen sowie aller Teilnehmenden ein.

Die Basis für das vorliegende Schutzkonzept bildet eine individuelle Risikoanalyse, die durch den Kreissportbund Siegen-Wittgenstein be-

→
vgl. Herbert Scheithauer/
Charlotte Rosenbach/
Kay Niebank:
Gelingensbedingungen für die
Prävention von interpersonaler
Gewalt im Kindes- und
Jugendalter.
Stiftung Deutsches Forum für
Kriminalprävention.
Bonn 2008, S. 7.

gleitet wurde. In der Analyse hat sich die TG FRIESEN mögliche Risiko- und Gefahrensituationen im Kontext des Vereins angeschaut. Es wurden gezielte Präventionsmaßnahmen und Verhaltensleitlinien abgeleitet, die zur Vorbeugung dieser Risiken dienen.

Die konkreten Risiken, die sich aus der Risikoanalyse ergeben haben, sind in schriftlicher Form beim Vorstand der TG FRIESEN hinterlegt und können dort eingesehen werden.

3. Präventive Maßnahmen

3.1

Satzungsänderungen

Durch die Implementierung des Themas in der Satzung und Jugendordnung stellt die TG FRIESEN die Präventionsarbeit auf solide Säulen und verankert das Thema Prävention in den eigenen Richtlinien. Auf der nächsten Mitgliederversammlung sollen alle Mitglieder über das Thema informiert und die Satzung entsprechend angepasst werden.

Ansprechpartner

Mit Inkrafttreten des Schutzkonzeptes werden bei Fragen, Unsicherheiten, Anliegen und konkreten Beschwerden zum Thema interpersonelle / sexualisierte Gewalt folgende Personen als Ansprechpartner*innen für den gesamten Sportverein fungieren:



Almut Stederoth
Stederoth.Rua@gmx.de



Markus Römer
maroesi@gmx.de

3.2



Zu wesentlichen Aufgaben der genannten Ansprechpartner gehört darüber hinaus die regelmäßige Evaluation des Schutzkonzeptes. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf folgenden Fragestellungen:

- Hat es in der Vergangenheit Vorkommnisse (Grenzverletzungen, Formen sexualisierte Gewalt, Verstöße gegen die Verhaltensregeln) gegeben, die eine Änderung des Präventionskonzeptes oder eine Erweiterung der Verhaltensregeln erforderlich machen?
- Gibt es Änderungen innerhalb der Personalstruktur des Vereins oder der externen Ansprechpartner, auf die im Schutzkonzept Bezug genommen werden muss?
- Sind Änderungen in den Trainingsformen, der Trainingsinfrastruktur, den Trainingsgruppen feststellbar, die zu neuen Risiken für Kinder und Jugendliche führen können und die bislang nicht berücksichtigt wurden?
- Sind die Verhaltensregeln und das Präventionsprogramm praxisnah und umsetzbar?

3.3

Wichtig ist in diesem Zusammenhang die regelmäßige Berichterstattung der Ansprechpartner in den Vorstandssitzungen. Hier werden Änderungsvorschläge oder Beschwerden verantwortungsvoll diskutiert, verabschiedet und über Multiplikatoren innerhalb des Vereins (Trainer*innen / Betreuer*innen) veröffentlicht (siehe Anhang I, Evaluationsbogen).

Es ist keine Aufgabe der Ansprechpersonen, bei einem ernsten Konflikt oder dem Verdacht strafbaren Handelns selbst tätig zu werden. Ihre Aufgabe besteht allein darin, eine externe Anlaufstelle/Fachberatungsstelle einzuschalten. Bei Gefahr im Verzug ist die Polizei einzuschalten.

Personalauswahl

Die TG FRIESEN rekrutiert Übungsleiter*innen oder Trainer*innen wie folgt:

- Interessierte Teilnehmer*innen aus den Übungsgruppen werden gezielt angesprochen und angeleitet, Aufgaben eines /einer Helfer*in wahrzunehmen.
- Das Stellenportal der Universität Siegen wird für die Tätigkeit als Übungsleiter genutzt.
- Auf der eigenen Homepage und in den sozialen Medien werden Stellenangebote für Übungsleiter angeboten.

Der Abteilungsleitende und / oder ein Mitglied des Vorstandes führen mit interessierten Bewerbern ein Gespräch und verdeutlichen die Haltung des Vereins hinsichtlich jeglicher Form von Gewalt. Anschließend erhält der /die Bewerber*in die Gelegenheit, sich in einer Hospitationsstunde ein Bild über die zu betreuende Übungsgruppe zu machen. Mit Aufnahme der Tätigkeit wird ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorgelegt.

Erweitertes Führungszeugnis

Mit Aufnahme einer Tätigkeit in der TG FRIESEN – gleich welcher Art – ist ein erweitertes Führungszeugnis (eFZ) vorzulegen. Es unterstützt die Präventionsmaßnahmen im Verein. Die Vorlage und Einsicht des erweiterten Führungszeugnisses tragen dazu bei, einschlägig vorbestrafte Personen von der Wahrnehmung von Aufgaben insbesondere in der Kinder- und Jugendarbeit fernzuhalten und damit einer Kindeswohlgefährdung vorzubeugen. Rechtliche Grundlage dafür ist [§ 72a SGB VIII](#).

Einsichtsberechtigte Personen sind der Geschäftsführende Vorstand oder eine von ihm beauftragte Person. Der einsichtsberechtigte Personenkreis muss sich schriftlich verpflichten, den Datenschutz und den Schutz der Persönlichkeitsrechte zu beachten. Eine entsprechende Vertraulichkeitserklärung muss unterschrieben und beim Vorstand der TG FRIESEN hinterlegt werden.

Vertreter*innen des Vorstands informieren alle zur Vorlage verpflichteten Personen über die Notwendigkeit der Beantragung und Vorlage des eFZ (erweitertes Führungszeugnis) sowie über das Verfahren. Dies erfolgt unter Beifügung des ausgefüllten Antrags einschließlich der Bestätigung der ehrenamtlichen Tätigkeit (Anhang II, Antrag auf Erstellung eines erweiterten Führungszeugnisses). Das eFZ ist bei der zuständigen Meldebehörde zu beantragen. Für Ehrenamtliche ist es kostenfrei. Die turnusmäßige Vorlagepflicht für das eFZ beträgt 4 Jahre.

Einschränkend ist allerdings hinzuzufügen, dass ein eintragsfreies eFZ für sich allein gesehen noch keine Garantie für die Eignung von Mitarbeiter*innen – insbesondere im Kinder- und Jugendbereich – darstellt.

3.4

3.5

Selbstverpflichtungserklärung

Sollte eine ehrenamtliche Tätigkeit im Verein so spontan und kurzfristig entstehen, dass eine Vorlage des eFZ nicht möglich ist – wozu auch zeitlich beschränkte Tätigkeiten wie z. B. Betreuungs- oder Projektarbeiten gehören –, muss zumindest die Selbstverpflichtungserklärung anerkannt und unterschrieben werden. (Anhang III, Selbstverpflichtungserklärung) Das eFZ ist im Nachhinein innerhalb von zwei Monaten zur Einsichtnahme vorzulegen.

3.6

Ehrenkodex

Alle Vereinsmitarbeitenden verpflichten sich, den Ehrenkodex des Landessportbundes NRW einzuhalten und schriftlich anzuerkennen (Anhang IV, Ehrenkodex des Landessportbundes NRW).

3.7

Verhaltensleitfaden und Maßnahmen für Übungsleitende

3.7.1. Verhaltensleitfaden

Um allen Vereinsmitarbeitenden Verhaltenssicherheit in Bezug auf einen respektvollen Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu geben, hat sich der Verein auf folgenden Verhaltensleitfaden geeinigt:

- Ich behandle andere so, wie ich selbst behandelt werden möchte.
- Ich diskriminiere andere nicht wegen ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung, ihrer sozialen oder ethnischen Herkunft, ihrer Religion, ihrer Kleidung, ihrer Hautfarbe oder aufgrund einer Behinderung.
- Ich achte das Recht der anderen auf körperliche Unversehrtheit und wende weder physische, psychische oder sexualisierte Gewalt an.
- Ich respektiere die individuellen Grenzen der anderen und achte das Recht der anderen, Nein zu sagen. Ein Nein wird von mir akzeptiert.

- Ich unterlasse die Verbreitung von Texten, Fotos, Videos oder Tonaufnahmen über Medien und soziale Netzwerke gegen den Willen der betreffenden Personen.
- Ich lasse zu, dass alle anderen ihre Gefühle und Wünsche frei äußern können.
- Ich vertrete den Fair-Play Gedanken aktiv und stelle mich daher gegen Tricks und jede Form von Betrug im sportlichen Wettbewerb und im Vereinsleben.
- Ich setze mich gegen gewalttätiges, sexistisches, rassistisches oder abwertendes Verhalten ein, egal ob es durch Worte, Taten, Bilder oder Videos erfolgt.
- Ich unterstütze andere, wenn sie gerade nicht in der Lage sind, sich selbst zu helfen.
- Ich übernehme Verantwortung, wenn die genannten Vereinbarungen missachtet werden und ziehe gegebenenfalls Ansprechpartner*innen meiner Wahl hinzu.

Dieser Verhaltensleitfaden ist verbindlich und wird allen Vereinsmitarbeitenden in schriftlicher Form zur Kenntnisnahme vorgelegt. Mit der Unterschrift verpflichtet sich jede*r Einzelne zur Einhaltung (Anhang V, Verhaltensleitfaden).

3.7.2. Maßnahmen

Die tägliche Vereinsarbeit bzw. das Vereinsleben birgt Risiken in Bezug auf Erscheinungsformen sexualisierter / interpersoneller Gewalt. Den Mitarbeitenden der TG Friesen ist bewusst, dass aus den ermittelten Risikofaktoren (siehe Punkt 2, Risikoanalyse) Gefährdungssituationen entstehen können, in denen mögliche Täter*innen ihre Macht oder Autorität sowie die Zuneigung der Teilnehmenden, insbesondere der Kinder und Jugendlichen ausnutzen, um Körperkontakte entstehen zu lassen, die weder notwendig (siehe z. B. gezielte Hilfestellungen bei einzelnen

turnerischen Übungen) noch erwünscht (siehe z. B. sportliche körperliche Rituale wie Abklatschen, Umarmen oder Trösten) sind. Indizien für sexualisierte Gewalt bei Betroffenen können sein:

- Ängstlichkeit
- Leistungsabfall
- plötzliche Interessenlosigkeit
- Rückzugstendenzen / passives Verhalten
- Stimmungsschwankungen / emotionale Ausbrüche
- sexualisiertes Verhalten
- Gewalttätigkeit
- Konzentrationsschwäche / Ruhelosigkeit / Nervosität

Um so die Spielräume für personalisierte / sexualisierte Gewalt möglichst klein zu halten, verpflichtet sich die TG FRIESEN

- durch eine informative Öffentlichkeitsarbeit bzw. durch das Pflegen einer Kultur des Hinschauens und der Aufmerksamkeit alle Mitarbeitenden und Mitglieder für das Thema sexualisierte Gewalt zu sensibilisieren.
- auf die feste Verankerung der internen Verhaltensregeln und des Ehrenkodexes sowie die Akzeptanz dieser Regeln innerhalb des Vereins zu achten,

Aus diesen beiden Grundsätzen leiten sich für die TG FRIESEN folgende allgemeingültige Vorgaben ab, an die sich Vereinsmitarbeitende, externe Betreuer*innen sowie Erziehungsberechtigte gleichermaßen halten müssen (Anhang VI, Vorlage zum Maßnahmenkatalog zur Vermeidung von Gefahrensituationen):

- Methoden der Hilfestellungen müssen sportfachlich korrekt angewandt und im Vorfeld der Übungen transparent mit den Sportlern und

bei Kindern und Jugendlichen möglichst auch mit Erziehungsberechtigten kommuniziert werden.

- Körperliche Kontakte (z. B. Ermunterung, Gratulation oder Trösten) dürfen das pädagogisch sinnvolle und rechtlich erlaubte Maß nicht überschreiten. Körperliche Kontakte sind sofort einzustellen, wenn eine betroffene Person diese nicht wünscht.
- Sexistische, gewalttätige, beleidigende oder diskriminierende Äußerungen im Umgang mit Übungsteilnehmenden sind zu unterlassen.
- Im Trainingsbetrieb ist generell auf angemessene, situationsangepasste Sportbekleidung zu achten. Insbesondere auf zu freizügige Kleidung ist zu verzichten.
- In den Umkleidekabinen oder in Duschräumen wird nicht fotografiert oder gefilmt.
- Bei Kindern und Jugendlichen sind Mitarbeitende in Umkleideräumen nicht anwesend, es sei denn die Aufrechterhaltung der Ordnung oder die Notwendigkeit von Hilfestellungen beim Umziehen (in Absprache mit Erziehungsberechtigten) machen dies erforderlich. Generell sollte dies aber eine Ausnahme darstellen. Optimal wäre es in diesen Ausnahmefällen, die Umkleidekabinen zu zweit zu betreten (Vier-Augen-Prinzip). Außerdem gilt: Zuerst anklopfen und erst nach der Aufforderung aller Anwesenden, sich etwas überzuziehen, eintreten. Ein entsprechendes Verhalten wird auch von Erziehungsberechtigten erwartet.
- Geschenke sind im Team der Mitarbeitenden abzusprechen und dürfen eine angemessene Größe nicht überschreiten.
- Unsachliche Bevorzugungen oder Vergünstigungen sind zu vermeiden, z. B. in der Form, dass einzelne Übungsteilnehmende (Kinder oder Jugendliche) immer wieder für bestimmte Aktionen ausgewählt werden und dafür besondere Zuwendungen erhalten.
- Der Austausch von privaten Geheimnissen oder vertraulichen Informationen ist zu unterlassen. Dies gilt auch für Chats, E-Mail-Verkehr oder andere Formen der digitalen Kommunikation. Es dürfen le-

→
vgl. Badische Sportjugend
Freiburg: Informationsbroschüre
„NEIN! zu Gewalt im Sport“.

diglich Absprachen getroffen werden, die jederzeit öffentlich gemacht werden können.

- Mobbing und Cybermobbing wird nicht geduldet. Niemand wird einer peinlichen Situation ausgesetzt, lächerlich gemacht, erniedrigt oder verängstigt.
- Bei einem deutlich erkennbaren grenzüberschreitenden gewalttätigen Übergriff schreiten Übungsleiter*innen/Trainer*innen unverzüglich ein. Reichen Ermahnungen nicht aus, so wird – wenn nötig – Unterstützung vom Vorstand und/oder den vereinsinternen Ansprechpartner*innen gegen interpersonelle / sexualisierte Gewalt geholt.
- Übungsleitende bauen keine privaten Beziehungen zu Übungsteilnehmenden unter 18 Jahren auf.
- Bei Übernachtungen gelten für Vereinsmitarbeitende/externe Betreuende folgende Regeln:
 - Vor Betreten des Zimmers muss angeklopft werden.
 - Längere Aufenthalte auf den Zimmern von zu Betreuenden ohne ersichtlichen Grund sind zu vermeiden.
 - Beim Aufenthalt von Betreuenden in einem Zimmer, in dem sich Betreuungspersonen aufhalten, bleiben die Zimmertüren geöffnet.
 - Zimmer von zu Betreuenden dürfen nicht abgeschlossen werden, so dass sie von außen jederzeit zugänglich sind.
 - Betreuende setzen oder legen sich nicht auf oder in ein Bett, in dem sich Betreuungspersonen aufhalten.
 - Vereinsmitarbeitende unterlassen die Mitnahme von Übungsteilnehmenden unter 18 Jahren in den eigenen Privatbereich. Ausnahmen sind zuvor mit Erziehungsberechtigten und Vorstand abzusprechen.
 - Fahrgemeinschaften, bei denen Übungsleitende Kinder oder Jugendliche mitnehmen, sind mit den Erziehungsberechtigten abzustimmen.
 - Die Betreuung bei Trainingslagern und Wettkämpfen mit Übernachtung muss zwingend durch mindestens zwei erwachsene

Aussichtspersonen erfolgen, wobei darauf zu achten ist, dass sowohl eine weibliche als auch eine männliche Aufsichtsperson dabei sind. Dies dient einerseits der Einhaltung der oben aufgestellten Regeln, andererseits aber auch dem Schutz der eingesetzten Betreuer*innen.

Bei Verstößen gegen diese Vorgaben greifen die Maßnahmen und Schritte des Interventions- und Handlungsplan (siehe Teil 4 des Schutzkonzeptes: Interventions- und Handlungsleitfaden).

Regelmäßige Schulung der Übungsleitenden

Für einen wirksamen Schutz vor interpersoneller Gewalt – hier im Besonderen vor sexualisierter Gewalt bei Kindern und Jugendlichen – ist die Qualifizierung und Auswahl aller Personen, die Kontakt zur Zielgruppe haben, von elementarer Bedeutung. Aus diesem Grunde bietet der Verein TG FRIESEN allen Vereinsmitarbeitenden zukünftig externe Qualifizierungsangebote zum Thema sexualisierte Gewalt an. Diese finden in regelmäßigen Abständen statt. Inhaltliche Schwerpunkte sind:

- Erscheinungsformen von Missbrauch
- Täterstrategien
- Grenzen ziehen
- Anzeichen von Missbrauch sowie Vorgangsweise bei Verdachtsmomenten

Mehr Infos zu Fortbildungen sind zu finden unter

<https://www.meinsportnetz.nrw/Anbieter/Anbieter/Stadt-und-Kreis-sportbuende/Regierungsbezirk-Arnsberg/Siegen-Wittgenstein/>

3.8



3.9

Partizipation von Kindern und Jugendlichen am Präventionsprogramm

In Absprache mit externen Ansprechpartnern werden regelmäßig Angebote für Kinder und Jugendliche zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt durchgeführt.

Insbesondere bei der Analyse möglicher Auffälligkeiten sind Einschätzungen, Vorstellungen und Erfahrungen der Kinder und Jugendlichen im Sportverein unverzichtbar. Aus diesem Grunde sind deren Sichtweisen ebenso wie die Perspektive der Sorgeberechtigten mit in Betracht zu ziehen.

3.10

Öffentlichkeitsarbeit und Information der Vereinsmitglieder

Die Bemühungen der TG FRIESEN zum Schutz aller Mitglieder (insbesondere der anvertrauten Kinder und Jugendlichen) werden publiziert. Sowohl innerhalb des Vereins als auch für Außenstehende soll deutlich werden, dass dieser Sportverein das Schutzkonzept lebt und für alle Mitglieder*innen einen sicheren Raum schaffen möchte. Informationen zum aktuellen Stand des Schutzkonzeptes sind auf der Homepage unter www.tg-friesen.de veröffentlicht. Des Weiteren erfolgt eine Informationsweitergabe auf vom Verein speziell zu diesem Thema organisierten Veranstaltungen sowie dem Auslegen wichtiger Broschüren des LSB NRW zum Thema sexualisierte Gewalt (z. B. der Elternkompass). Als zusätzliche Informationsquelle verweist der Verein in seinem Schutzkonzept auf die Internetseite des LSB NRW zum Thema sexualisierte / personalisierte Gewalt (<https://www.lsb.nrw/unsere-themen/schutz-vor-gewalt-im-sport/qualitaetsbuendnis-zum-schutz-vor-sexualisierter-gewalt>).



Mitgliedschaft im Qualitätsbündnis

Der Vorstand strebt für den Verein die Mitgliedschaft im „Qualitätsbündnis zum Schutz vor personalisierter / sexualisierter Gewalt im Sport“ an. Der Antrag soll im Anschluss an die Umsetzung der zuvor vereinbarten Maßnahmen erfolgen.

Der Beschluss, dem Qualitätsbündnis beizutreten, wurde in der Vorstandssitzung am 02.07.2024 gefasst.

3.11

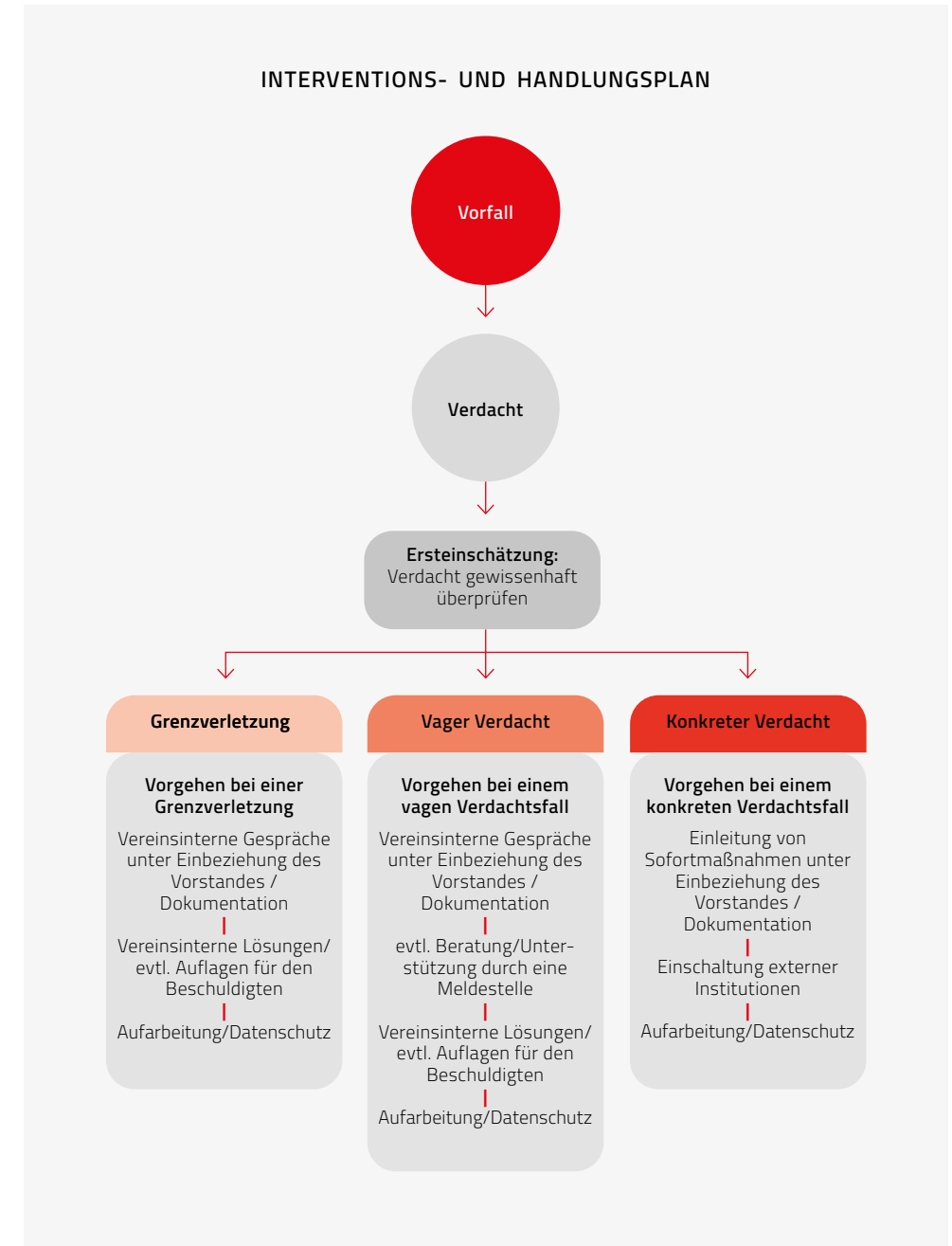


4. Interventions- und Handlungsleitfaden

Der Interventions- und Handlungsleitfadens soll als Instrument dienen, bei Verdachtsfällen sexualisierter / interpersoneller Gewalt in unserem Verein die richtigen Schritte und Maßnahmen einzuleiten. Er soll beauftragten Personen Handlungssicherheit bieten und das Fehlen adäquater Handlungsstrategien bzw. möglicher Fehlentscheidungen weitestgehend minimieren. Grundsätzlich sollten vor der Einleitung weitergehender Maßnahmen die allgemeingültigen Grundsätze der Krisenintervention Beachtung finden. Dazu gehören Leitsätze wie:

- Zuhören und Glauben schenken.
- Nicht überstürzt handeln und nichts versprechen, was man anschließend nicht halten kann.
- Verdachtsmomente dokumentieren und sammeln.
- Eigene Gefühle klären, Grenzen erkennen und akzeptieren.
- Keine Entscheidung über den Kopf der betroffenen Person hinwegfällen, altersgemäß Folgemaßnahmen absprechen.
- Rücksprache mit Ansprechperson(en) im Verein halten.
- Keine Informationen an beschuldigte Person(en) weitergeben.
- Professionelle Hilfe bei Fachberatungsstelle suchen.
- Ein vereinsinternes Vorgehen gemäß vereinsspezifischem Schutzkonzept sicherstellen.

Bevor detaillierte inhaltliche Ausführungen über mögliche Vorgehensweisen in Fällen sexualisierter / interpersoneller Gewalt folgen, soll ein Schaubild eine erste Übersicht geben:



4.1

Aufgaben der Ansprechpartner

Der / Die Ansprechpartner*innen stehen allen Beteiligten in jedem Fall als Erstkontakt zur Verfügung. Sie sind zuständig für die Aufnahme von Beschwerden und kümmern sich um Sorgen und Ängste betroffener Vereinsmitglieder*innen, leiten im Bedarfsfall notwendige Schritte aus dem Interventionsplan ein und stehen von Anfang an in engem Austausch mit dem Vorstand des Vereins.

Darüber hinaus sind sie auch für das interne Beschwerdemanagement zuständig. Sie stehen also nicht nur als Ansprechpartner für Betroffene zur Verfügung, sondern auch für alle Übungsleitenden und alle anderen Mitarbeitenden.

Die Ansprechpartner*innen sind wie folgt zu erreichen:



Almut Stederoth
Stederoth.Rua@gmx.de



Markus Römer
maroesi@gmx.de

4.2

Ermittlung des Sachverhaltes und Dokumentation

4.2.1. Erstgespräch und Erstunterstützung

Kommt es im Falle einer Grenzverletzung zu einem Erstgespräch mit dem / der Ansprechpartner*in ist die Erstunterstützung in Gang gesetzt. In dieser Phase ist darauf zu achten, dass

- der / die Betroffene ernst genommen und ihm /ihr Glauben geschenkt wird.
- die Zusage gegeben wird, dass alle weitergehenden Schritte nur in Absprache mit dem / der Betroffenen erfolgen (z. B. Informationen an die Eltern).
- keine Versprechungen gemacht werden, die nicht eingehalten werden können.
- der / die Betroffene darauf hingewiesen wird, dass ggf. externe Stellen eingeschaltet werden müssen.

Nach dem Erstgespräch planen alle Beteiligten das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der Wünsche der /des Betroffenen. Der / die Ansprechpartner*in informiert den Vorstand.

4.2.2. Dokumentation

Kommt es zu einer Grenzüberschreitung bzw. Grenzverletzung oder im schlimmsten Fall zu einer kriminellen Handlung, so ist dieser Vorgang von Anfang an in schriftlicher Form zu dokumentieren. Auch Übungsleiter*innen oder Trainer*innen sind hier in die Pflicht genommen, vorausgesetzt er/sie wurde von der betroffenen Person oder Zeugen als Erstkontakt und damit als Person des Vertrauens ausgewählt. Das im weiteren Verlauf des Verfahrens möglicherweise zu führende Erstgespräch mit einem der Ansprechpartner*innen sowie alle weiteren Gespräche, Angebote oder eingeleiteten Maßnahmen sind ebenfalls unbedingt schriftlich zu dokumentieren (siehe Dokumentationsbogen, Anhang VII). Dabei ist darauf zu achten, dass persönliche Interpretationen des / der Ansprechpartners*in nicht mit in die Dokumentation einfließen. Dokumentationsbögen sowie alle weitergehenden Schriftstücke (E-Mails, Schriftstücke, Beweismittel etc.) werden archiviert und dem Zugriff Dritter entzogen.

4.3

Einleitung von Sofortmaßnahmen

Im weiteren Verfahren gilt es zu klären, ob es sich

- um eine verbale / körperliche Grenzverletzung ohne die Möglichkeit einer Straftat oder
- um eine verbale / körperliche Grenzverletzung mit der Möglichkeit einer Straftat handelt.

4.3.1. Grenzverletzung

Eine Grenzverletzung kann u. U. durch Gerüchte oder missverständliche Kommunikation entstehen. Bei einem solchen Verdachtsfall ist es ratsam, vor dem Gespräch mit dem Beschuldigten im Team eine Einschätzung darüber zu bekommen, ob es sich wirklich nur um ein Gerücht oder möglicherweise um ein konkretes Fehlverhalten handelt.

Kristallisiert sich heraus, dass es sich bei dem gegen eine Person erhobenen Vorwurf lediglich um ein Gerücht handelt, ist der Verein daran interessiert, dieses möglichst schnell in einem konstruktiven Gespräch mit allen Beteiligten aus der Welt zu schaffen, so dass die vertrauensvolle Arbeit fortgesetzt werden kann.

Handelt es sich dagegen um einen konkreten Vorwurf eines Betroffenen, Opfer eines einmaligen körperlichen oder verbalen Verstoßes gegen die Verhaltensregeln des Vereins zu sein, ohne dass der Tatbestand einer kriminellen Handlung feststellbar ist, wird der / die Beschuldigte zeitnah zu einem Gespräch eingeladen mit der Aufforderung, sich bei der betroffenen Person angemessen zu entschuldigen und sein Verhalten dahingehend zu überdenken, den Vorgaben des Vereins mehr Beachtung zu schenken und konsequenter umzusetzen.

4.3.2. Vager Verdachtsfall

Wiederholte grenzverletzende Ausdrucksweisen eines Mitarbeitenden oder unangemessenes Vorbildverhalten (z. B. Kleidung, mehrfacher Verstoß gegen die Verhaltensregeln oder den Ehrenkodex, unangemessene Nähe zu anvertrauten Personen etc.) können ernsthafte Konflikte heraufbeschwören, in denen es Betroffene und Beschuldigte gibt. Hierbei ist es mitunter erforderlich, ein moderiertes Gespräch mit dem /der Beschuldigten und einem Dritten (Zeugen) zu führen. In einem solchen Gespräch muss von Beginn an deutlich gemacht werden, dass es zunächst um die wertfreie und ergebnisoffene Klärung eines Sachverhaltes geht und nicht um eine Vorverurteilung. Der / Die Beschuldigte wird zunächst um eine eigene Darstellung des Sachverhaltes gebeten. Widersprechen sich seine Darstellung und die des Betroffenen oder der Zeugen, sollen dem Beschuldigten diese Aussagen vorgehalten werden. Damit sich der Konflikt nicht verschärft bzw. die Verstöße sich nicht wiederholen, sind solche Gespräche ergebnisorientiert zu führen, d. h. am Ende müssen unbedingt feste Vereinbarungen getroffen und auch schriftlich fixiert werden. Dazu gehören

- eine angemessene und aufrichtige Entschuldigung beim Betroffenen unter Zeugen.
- eine schriftliche Erklärung des /der Beschuldigten, Verstöße gegen die Verhaltensvorgaben des Vereins zukünftig zu unterlassen und fehlende Sozialkompetenz durch Hilfsangebote oder Fortbildungsmaßnahmen zu kompensieren.
- die Einbindung des Ehrenrates bei der Aufarbeitung der Vorwürfe.
- die Aussage des Vereins, bei Wiederholung des Fehlverhaltens Sanktionen zu ergreifen.

Zur Absicherung der eigenen Vorgehensweise kann gegebenenfalls noch Unterstützung durch eine Beratungsstelle eingeholt werden.

4.3.3. Konkreter Verdachtsfall

Bei einem erhärteten Verdachtsfall oder gar dem Verdacht einer strafbaren Handlung darf der / die Ansprechpartner*in selbst unter keinen Umständen tätig werden. Eigene Ermittlungen könnten den / die Täter*in aufmerksam machen und motivieren, Beweise zu vernichten. Unter Wahrung der Diskretion werden bei Vorliegen hinreichender Anhaltspunkte umgehend Sicherungsmaßnahmen ergriffen, um einen weiteren Kontakt des /der Beschuldigten mit den Kinder oder Jugendlichen zu verhindern, z. B. indem eine zufällig erscheinende Anwesenheit eines Vereinsvertreters bei dem Training gesorgt wird.

Die Aufgabe des / der Ansprechpartners*in besteht in einem solchen Verdachtsfall lediglich darin, in Absprache mit dem Vorstand unverzüglich Kontakt zu externen Institutionen herzustellen (Beratungs- / Meldestelle, Jugendamt, Anlaufstellen in städtischer oder freier Trägerschaft wie z. B. Mädchen in Not oder Nummer gegen Kummer, evtl. auch Polizei). Alle weiteren Schritte werden dort in die Wege geleitet. Eine ausführliche Übersicht über mögliche Anlaufstellen ist auch auf der Homepage des KSB zu finden.

Gremienarbeit, Einschaltung externer Hilfen/Stellen, Netzwerkarbeit

Im konkreten / erhärteten Verdachtsfall greifen wir so früh wie möglich auf folgende externe Hilfen / Stellen zurück, die uns vertrauensvoll zur Seite stehen (siehe Punkt 4, Abschnitt konkreter Verdachtsfall).

Fachberatungsstellen:**Für Mädchen in Not**

T 0271 4133 · info@maedchen-in-not.de
Moltkestraße 11 · 57223 Kreuztal
Melissa Thor, Katharina Heinrich

Ärztliche Beratungsstelle

T 0271 2345-240 oder -426 · beratungsstelle@drk-kinderklinik.de
Wellersbergstraße 60 · 57072 Siegen
Antje Maaß-Quast, Marina Beer

NUR STADT Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern, Ev. Jugendhilfe Friedenshort

T 0271 703088-0 · tanja.schaefer@friedenshort.de
Friedrichstraße 47 · 57072 Siegen
Tanja Schäfer

Kinderschutzbund

T 0271 3300506 · gs@kinderschutzbund-siegen.de
Koblenzer Straße 109 · 57072 Siegen
Silvia Stoitner

Frauen helfen Frauen

T 0271 237592 · frauenberatung@frauenhelfenfrauen-siegen.de
Freudenberger Straße 28 · 57072 Siegen

andersRoom quers Zentrum Siegen

T 0271 53297 · qis@andersroom.de
Freudenberger Straße 67 · 57072 Siegen

Kreisjugendamt Fachstelle Prävention sexualisierte Gewalt

T 0271 3331393 · jm.hirsch@siegen-wittgenstein.de
Koblenzer Straße 73 · 57072 Siegen
Jana Maria Hirsch

Jugendamt der Stadt Siegen

T 0271 3331393
Weidenauer Straße 211-213 · 57076 Siegen

4.4



4.5

Grundsätze des Verfahrens

Besteht ein konkreter Verdacht von sexualisierter / personalisierter Gewalt müssen parallel zur Einleitung aller notwendigen Schritte wichtige Grundsätze beachten werden.

Dazu gehört unter anderem der Betroffenenschutz. Der / Die Betroffene bedarf einer besonderen Fürsorge, d. h. es muss alles unterbleiben, was dieser Person Schaden oder eine weitergehende Traumatisierung auslösen könnte (z. B. eine direkte Konfrontation mit dem möglichen Täter / der möglichen Täterin).

Außerdem gilt der Grundsatz der Vertraulichkeit und des Datenschutzes. Die Weitergabe von Informationen an unbeteiligte Dritte ist untersagt und kann unter Umständen die Arbeit der Polizei oder Staatsanwaltschaft gefährden.

Als ein weiterer Grundsatz ist der Persönlichkeitsschutz zu beachten. Solange keine tragkräftigen Beweise vorliegen, sind Äußerungen über den bestehenden Verdachtsfall in der Öffentlichkeit zu unterlassen, da auch mögliche Täter*innen das Recht auf Schutz haben.

4.6

Elterninformation und Öffentlichkeitsarbeit

Um Gerüchten oder Vorverurteilungen vorzubeugen, erfolgt nach Absprache mit einem Rechtsbeistand und mit der Koordinationsstelle des LSB die Information der Vereinsmitglieder und ggf. der Öffentlichkeit. Die Anonymität der Beteiligten wird dabei unter Hinweis auf das laufende Verfahren jederzeit gewahrt.

Rehabilitation

Ein Fehlverdacht hat gravierende Folgen für die falsch verdächtige Person und kann zu einem massiven Vertrauensbruch zwischen dem betroffenen Mitarbeitenden und dem Verein führen. Zielsetzung muss in einem solchen Fall unbedingt die vollständige Rehabilitation der betroffenen Person sein, indem der falsche Verdacht vollständig ausgeräumt und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten wiederhergestellt wird. Maßnahmen, die zur Wiederherstellung einer stabilen Vertrauensbasis zwischen allen Beteiligten (Teilnehmer der Übungsgruppen, andere Mitarbeitenden, Eltern etc.) beitragen sollen, sind

- ein sensibler Umgang mit den Gefühlen und zwischenmenschlichen Reaktionen aller Beteiligten.
- die Vernichtung jeglicher schriftlichen Dokumentation oder Einträge in offizielle Dokumente, sobald der Verdacht vollständig entkräftet ist.
- alle Abteilungen des Vereins, externe Institutionen oder Dienststellen, die von dem Fall Kenntnis hatten bzw. in diesen Fall involviert waren, zeitnah von dem Fehlverdacht zu informieren.

Alle Schritte werden in Kooperation mit dem zu Unrecht verdächtigten Mitarbeitenden abgestimmt. Unterstützende Maßnahmen durch Beratungsstellen werden genutzt mit dem Ziel, dass alle weiterhin konstruktiv miteinander umgehen und arbeiten können. Die Verantwortung für diesen Prozess der Rehabilitation trägt der Vorstand.

4.7

5. Qualitätssicherung

Ein Schutzkonzept muss gelebt werden, damit es schützen kann. Daher wird es regelmäßig mit Hilfe einer aktualisierten Risikoanalyse evaluiert. Natürlich gelten die aufgestellten Regeln und Maßnahmen gleichermaßen für alle Abteilungen und müssen unter Umständen je nach Sportart und Bewegungsangebot perspektivisch angepasst bzw. ergänzt werden.

6. Anhänge/Download

<https://www.tg-friesen.de/downloads/>

- **Anhang I**
Evaluationsbogen
- **Anhang II**
Ehrenkodex des Landessportbundes NRW
- **Anhang III**
Antrag auf Erstellung eines erweiterten Führungszeugnisses (eFZ)
- **Anhang IV**
Selbstverpflichtungserklärung
- **Anhang V**
Verhaltensleitfaden
- **Anhang VI**
Maßnahmenkatalog zur Vermeidung von Gefahrensituationen
- **Anhang VII**
Dokumentationsbogen



Verhaltensleitfaden

Für ein respektvolles Miteinander

1. Ich behandle andere so, wie ich selbst behandelt werden möchte.
2. Ich diskriminiere andere nicht wegen ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung, ihrer sozialen oder ethnischen Herkunft, ihrer Religion, ihrer Kleidung, ihrer Hautfarbe oder aufgrund einer Behinderung.
3. Ich achte das Recht der anderen auf körperliche Unversehrtheit und wende weder physische, psychische oder sexualisierte Gewalt an.
4. Ich respektiere die individuellen Grenzen der anderen und achte das Recht der anderen, Nein zu sagen. Ein Nein wird von mir akzeptiert.
5. Ich unterlasse die Verbreitung von Texten, Fotos, Videos oder Tonaufnahmen über Medien und soziale Netzwerke gegen den Willen der betreffenden Personen.
6. Ich lasse zu, dass alle anderen ihre Gefühle und Wünsche frei äußern können.
7. Ich vertrete den Fair-Play Gedanken aktiv und stelle mich daher gegen Tricks und jede Form von Betrug im sportlichen Wettbewerb und im Vereinsleben.
8. Ich setze mich gegen gewalttätiges, sexistisches, rassistisches oder abwertendes Verhalten ein, egal ob es durch Worte, Taten, Bilder oder Videos erfolgt.
9. Ich unterstütze andere, wenn sie gerade nicht in der Lage sind, sich selbst zu helfen.
10. Ich übernehme Verantwortung, wenn die genannten Vereinbarungen missachtet werden und ziehe gegebenenfalls eine *n Ansprechpartner*in hinzu.



Friedrich-Friesen-halle

28

